

STATUTEN

des Vereins **Wald und Klima Ursern**

mit Sitz in Andermatt UR

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Wald und Klima Ursern

besteht mit Sitz in Andermatt UR ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die nachhaltige Entwicklung von Wald im Urserntal durch Unterstützung von Aufforstungsprojekten, Waldunterhalt und Eindämmung der Verbuschung als Beitrag an eine CO2-neutrale Gesellschaft.

Er führt zur Sensibilisierung und Bildung für Wald und Klima auch Informationsveranstaltungen, Vorträge, Studientage und -wochen, Pflanzaktionen, Pflagetage und Ähnliches durch mit interessierten Firmen, Schulen und Privatpersonen. Er vermarktet seine Tätigkeiten und kann in den Handel mit CO2-Zertifikaten einsteigen.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.) von Dritten
- Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen, aus dem Handel mit CO2-Zertifikaten und sowie der Anlage des Vereinsvermögens
- Darlehen

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 5 – Austritt, Verlust und Ausschluss¹

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich an den Vorstand und wird auf Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt für natürliche Personen mit deren Tod, für juristische Personen und Personengesellschaften mit der Konkurseröffnung oder mit ihrer Löschung im Handelsregister.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2026

Gegen einen Ausschluss-Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zum Beschluss der Vereinsversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die Beitragspflicht bleibt bestehen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder abschliessend über den Rekurs.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Artikel 6 – **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – **Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der/des Präsidentin/en des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – **Einberufung der Vereinsversammlung²**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die/den Präsidentin/en des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgeschäfte schriftlich zu erfolgen. Elektronische Zustellung ist zulässig.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, als virtuelle Versammlung ohne physischen Tagungsort oder in hybrider Form mit gleichzeitiger physischer und elektronischer Teilnahme durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt die Form der Durchführung. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen gelten Mitglieder, die mittels elektronischer Mittel teilnehmen und den Verhandlungen folgen, Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen und ihr Stimmrecht ausüben können, als anwesend. Die eingesetzten elektronischen Mittel müssen sicherstellen, dass die Identität der Teilnehmenden festgestellt werden kann und dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

² Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2026

Artikel 9 – **Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – **Der Vorstand**³

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat das Recht der Ersatzwahl mit anschließender Bestätigung durch die nächste Vereinsversammlung. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Korporation Uern hat das Recht, der Vereinsversammlung zwei Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.

Der Vorstand wird von der/dem Präsidentin/en oder auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der/die Präsident/in haben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie kommen nur bei Einstimmigkeit gültig zustande.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung ausgewiesener Spesen. Dem einzelnen Vorstandsmitglied können bei Bedarf gegen Entschädigung Spezialaufträge übertragen werden.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
8. Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle

Die Sitzungen des Vorstands können mit physischer Anwesenheit, teilweise mit elektronischer Zuschaltung einzelner Mitglieder oder vollständig virtuell mittels geeigneter elektronischer Mittel durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder, die telefonisch oder per Video an der Sitzung teilnehmen und den Verhandlungen vollständig folgen können, gelten als anwesend.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – **Geschäftsstelle**

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Zuständigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 12 – **Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer

³ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2026

zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

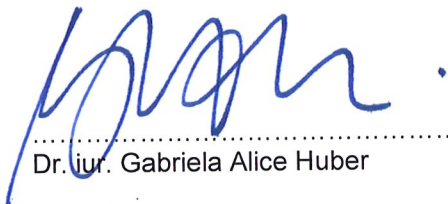
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Restvermögen ist einer ebenfalls steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die ihren Sitz in der Schweiz hat, zuzuweisen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

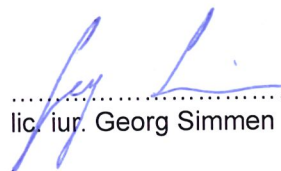
Die Revision der Artikel 5, 8 und 10 dieser Statuten wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27. April 2026 in Andermatt angenommen.

Die Präsidentin:



.....
Dr. iur. Gabriela Alice Huber

Das Vorstandsmitglied:



.....
lic. iur. Georg Simmen